

Nr 380 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(3. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ..... , mit dem das Vergnügungssteuergesetz 1998 geändert  
wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Vergnügungssteuergesetz 1998, LGBl Nr 2/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2001, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs 1 lautet die Z 2:

„2. Ausspielungen gemäß § 2 des Glücksspielgesetzes (GSpG), BGBl Nr 620/1989, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 73/2010, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach § 14 GSpG (Übertragung bestimmter Lotterien), § 21 GSpG (Spielbanken) und § 22 GSpG (Pokersalons).“

2. Im § 22 wird angefügt:

„(5) § 3 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2011 tritt mit 1. Februar 2011 in Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Die Glücksspielgesetz-Novellen 2008, BGBl I Nr 54/2010, und 2010, BGBl I Nr 73/2010, haben ua auch das Abgabewesen in Glücksspielbereich grundlegend neu geordnet. Die bisher im Gebührengesetz 1957 normierten Gebühren auf Glücksspiele und Ausspielungen sind nunmehr in den §§ 57 und 58 des Glücksspielgesetzes (GSpG) als Glücksspielabgaben (ausschließliche Bundesabgaben gemäß § 7 Z 2 FAG 2008) geregelt. Eine neu vorgesehene Grundsatzbestimmung im § 31a GSpG untersagt den Ländern und Gemeinden, die Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG und deren Spielteilnehmer sowie Vertriebspartner mit Landes- und Gemeindeabgaben zu belasten, denen keine andere Ursache als eine nach diesem Bundesgesetz konzessionierte Ausspielung zu Grunde liegt.

Weiterhin bleibt es jedoch den Ländern überlassen, über das Verbot des sog „kleinen Glücksspiels“ (dh das Spielen an Spielautomaten mit einem Höchsteinsatz von 50 Cent und einer maximalen Gewinnchance von 20 € je Spiel, § 4 Abs 2 GSpG) zu entscheiden, da diese Spiele vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen bleiben (§ 5 GSpG). In Salzburg soll das bisher bestehende Verbot unverändert bleiben, so dass § 5 GSpG keine Anwendung finden wird.

Die Ausführungsbestimmungen zu § 31a GSpG sind gemäß § 60 Abs 25 Z 3 GSpG innerhalb von sechs Monaten ab der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 73/2010 (18. August 2010) zu erlassen und in Kraft zu setzen.

Die Vorlage zur Novellierung des Vergnügungssteuergesetzes 1998 enthält die darin erforderlichen Anpassungsbestimmungen an die geänderten bundesrechtlichen Vorgaben. Die bereits bisher vorgesehene Ausnahmebestimmung für das Halten von Geldspielapparaten in Spielcasinos (§ 3 Abs 1 Z 2) wird auf alle Ausspielungen in konzessionierten oder bewilligten Einrichtungen nach den §§ 14, 21 und 22 GSpG ausgedehnt (Z 1 der Vorlage). Wie bereits dargelegt worden ist, soll von der dem Landesgesetzgeber eingeräumten Möglichkeit, das „kleine Glücksspiel“ zu erlauben, kein Gebrauch gemacht werden, so dass sich die im § 31a vorgesehene Anführung des § 5 GSpG erübrigt.

Entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben wird das Inkrafttreten mit 1. Februar 2011, dh innerhalb des Zeitraumes von sechs Monaten ab der Kundmachung der Glücksspielgesetz-Novelle 2010 am 18.8.2010, vorgeschlagen (Z 2 der Vorlage).

## **2. Verfassungsrechtliche Grundlage**

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus § 8 Abs 1 F-VG, wonach unter anderem die ausschließlichen Gemeindeabgaben durch die Landesgesetzgebung zu regeln sind.

## **3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:**

Der Gesetzentwurf steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen.

## **4. Finanzielle Auswirkungen:**

Das Vorhaben kann zu Einnahmenverlusten bei einzelnen Gemeinden führen. Die Vorgaben des Grundsatzgesetzgebers lassen jedoch keine andere als die vorgeschlagene Lösung zu.

## **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden.

Die Landesregierung stellt sohin den

### **Antrag,**

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.